

G e s e t z

vom . . . 26. Mai 1966

mit dem die Gültigkeitsdauer des NÖ. Bezirksumlage-
gesetzes 1959 neuerlich verlängert wird..

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen :

Artikel I.

Das NO. Bezirksumlagegesetz 1959, LGBL.Nr. 592, in der Fassung der
Gesetze LGBL.Nr. 190/1961, LGBL.Nr. 11/1964 und LGBL.Nr. 212/1965,
wird abgeändert wie folgt:

Im § 5 Abs.1 ist das Datum "31. Dezember 1965" durch das Datum
"31. Dezember 1966" zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1966 in Kraft.